

- Im Hagacker, Teilstück Panoramaweg bis Schweighofstrasse
- Im Rossweidli
- Staudenweg, Teilstück Im Rossweidli bis Schweighofstrasse
- Uetliberghalde
- Uetlibergstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 341 (inkl.) bis Schweighofstrasse
- Zielweg, Teilstück Friesenbergstrasse bis Liegenschaft Nr. 67 (inkl.)

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst am 20. Januar 2017 zu laufen, mit Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts «Strassenlärm- sanierung Kreis 3» gemäss Bekanntmachung im Kantonalen Amtsblatt vom Freitag, 20. Januar 2017. Die Einsprache- schrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einsprache- verfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsanordnungen findet sich auf der Website der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften

Zürich, 10. Januar 2017

Der Vorsteher
des Sicherheitsdepartements JC9366ztgA

Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Im Zusammenhang mit der Strassenlärm- sanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion wird auf dem nachstehenden, kantonal klassierten Strassenabschnitt die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt:

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Regensdorferstrasse

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h («50 generell») herabgesetzt:

von der Frankentalerstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 237 (inkl.), Restaurant «Grünwald».

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h:

von der Liegenschaft Nr. 237 (exkl.), Restaurant «Grünwald», bis zur Grenze der Stadt Zürich/Gemeinde Regensdorf.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Regensdorferstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 18.10.1985:

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h.

Im Teilstück ab 140 m stadteinwärts des Hauses Nr. 237 (Restaurant «Grünwald») bis zur Grenze Stadt Zürich/Gemeinde Regensdorf wird die Höchstgeschwindigkeit für Motorfahrzeuge auf 60 km/h festgesetzt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst am 20. Januar 2017 zu laufen, mit Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts «Strassenlärm- sanierung Kreis 10» gemäss Bekanntmachung im Kantonalen Amtsblatt vom Freitag, 20. Januar 2017. Die Einsprache- schrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einsprache- verfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsanordnungen findet sich auf der Website der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften

Zürich, 10. Januar 2017

Der Vorsteher
des Sicherheitsdepartements JC9349ztgA

Verkehrsvorschriften, Kreis 12

Im Zusammenhang mit der Strassenlärm- sanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion wird auf dem nachstehenden, regional klassierten Strassenabschnitt die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt:

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Ueberlandstrasse

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h («50 generell») herabgesetzt:

von der Winterthurerstrasse bis zur Grenze der Stadt Zürich (Dübendorf).

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Ueberlandstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 25.5.1984:

Höchstgeschwindigkeit. Auf den nachstehenden Strassen und Strassenstücken mit Vortritt wird die Höchstgeschwindigkeit bei der Einführung von 50 km/h auf 60 km/h belassen: Ueberlandstrasse, Saaten- bzw. Aubruggstrasse bis Stadtgrenze/Dübendorf, einbezogen die beiden Teilstücke der Einmündungen Alte und Neue Winterthurerstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst am 20. Januar 2017 zu laufen, mit Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts «Strassenlärm- sanierung Kreis 12» gemäss Bekanntmachung im Kantonalen Amtsblatt vom Freitag, 20. Januar 2017. Die Einsprache- schrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einsprache- verfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst am 20. Januar 2017 zu laufen, mit Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts «Strassenlärm- sanierung Kreis 10» gemäss Bekanntmachung im Kantonalen Amtsblatt vom Freitag, 20. Januar 2017. Die Einsprache- schrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einsprache- verfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsanordnungen findet sich auf der

Website der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften

Zürich, 10. Januar 2017

Der Vorsteher
des Sicherheitsdepartements JC9440ztgA

Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Im Zusammenhang mit der Strassenlärm- sanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion wird auf den nachstehenden, regional und kommunal klassierten Strassenabschnitten die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf den nachstehenden Strassenabschnitten wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:

- Am Wasser, von der Liegenschaft Nr. 134 (inkl.) bis zum Hardturmsteg
- Breitensteinstrasse, vom Hardturmsteg bis zum Wipkingerplatz
- Gsteigstrasse, von der Strasse «Gässli» bis zur Regensdorferstrasse
- Hönggerstrasse, vom Wipkingerplatz bis zur Dammstrasse
- Limmattalstrasse, von der Bläsisstrasse bis zum Zwielpfad
- Regensdorferstrasse, von der Gsteigstrasse bis zur Limmattalstrasse
- Wasserwerkstrasse, von der Dammstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 89a (inkl.)

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst am 20. Januar 2017 zu laufen, mit Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts «Strassenlärm- sanierung Kreis 10» gemäss Bekanntmachung im Kantonalen Amtsblatt vom Freitag, 20. Januar 2017. Die Einsprache- schrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einsprache- verfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsanordnungen findet sich auf der Website der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften

Zürich, 10. Januar 2017

Der Vorsteher
des Sicherheitsdepartements JC9372ztgA

Verkehrsvorschriften, Kreise 1/7 und 6

Im Zusammenhang mit der Strassenlärm- sanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion wird auf den nachstehenden, kantonal klassierten Strassenabschnitten die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Rämistrasse, Kreise 1/7

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenab-

schnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt: von der Gloriastrasse bis zur Tannenstrasse.

Universitätstrasse, Kreis 6

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt: von der Tannenstrasse bis zur Sonnegstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst am 20. Januar 2017 zu laufen, mit Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts «Strassenlärm- sanierung Kreise 1/7 und 6» gemäss Bekanntmachung im Kantonalen Amtsblatt vom Freitag, 20. Januar 2017. Die Einsprache- schrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einsprache- verfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsanordnungen findet sich auf der Website der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften

Zürich, 10. Januar 2017

Der Vorsteher
des Sicherheitsdepartements JC9482ztgA

Stadt Zürich
Gesundheits- und Umweltschutzdepartement

AERZTEFON.CH



IHRE NOTFALLZENTRALE
RUND UM DIE UHR ERREICHBAR

- IST IHR HAUSARZT ABWESEND
- EIN AMBULANTER NOTFALL
- MEDIZINISCHE BERATUNG

Geschultes Fachpersonal berät Sie kostenlos und vermittelt Ihnen Notfallärztinnen und Notfallärzte.

IM NOTFALL WÄHLEN SIE

AERZTEFON+
044 421 21 21
WWW.AERZTEFON.CH